

Weisung der Direktorin (Nr. 5)

Zur Umsetzung der Corona-Anordnungen FHNW vom 26. Oktober 2020 für das Frühjahrssemester 2021 für die Studiengänge

1. Februar 2021

Gestützt auf:

- *Notrechtliche Anordnungen für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Bereich der Ausbildung infolge der Corona-Pandemie in der Schweiz (Corona-Anordnungen FHNW) vom 26. Oktober 2020*
- *Covid-19-Schutzkonzept FHNW für den eingeschränkten Betrieb vor Ort (gültig ab 18. Januar 2021) vom 14. Januar 2021*
- *Umsetzungsrichtlinien der PH FHNW (gültig ab 18. Januar 2021) vom 14. Januar 2021*

erlässt die Direktorin folgende Weisung:

1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Weisung dient dem Zweck, den Hochschulbetrieb aufrecht zu erhalten und den Studierenden das Studium zu ermöglichen, trotz der durch die Ausbreitung des Corona-Virus bedingten besonderen Lage.
- ² Sie gilt ab 1. Februar 2021 und geht anderslautenden Bestimmungen der Pädagogischen Hochschule vor.
- ³ Soweit diese Weisung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die bisherigen Bestimmungen der Pädagogischen Hochschule unverändert weiter.
- ⁴ Die Institutsleiterinnen und Institutsleiter setzen die Weisung um und stimmen etwaige Fragen, die nicht durch die Weisung abgedeckt sind, mit der Direktorin ab.
- ⁵ Die Direktorin entscheidet in Fällen, die von dieser Weisung aufgrund neuer Vorgaben von Bund und Kantonen oder der Direktion der FHNW nicht erfasst werden oder in dieser Weisung nicht geregelt wurden.
- ⁶ Die Direktorin passt die Weisung bei Bedarf an. Über allfällige Anpassungen wird im Rahmen der regelmässigen Kommunikation des PH-Krisenstabs informiert.

TEIL I: STUDIENGÄNGE

2 Berufseignungsabklärung durch Assessment

- ¹ Studierende mit Studienbeginn Herbstsemester 2020 oder früher, die das Berufseignungsassessment noch nicht absolviert haben, konnten im Herbstsemester 2020 das erste Praktikum trotzdem beginnen. Für diese Studierenden gilt das Bestehen des nachfolgend genannten Praktikums als Nachweis der Berufseignung:

 - Kindergarten-/Unterstufe: Basispraktikum
 - Primarstufe: Basispraktikum
 - Sekundarstufe I: Basispraktikum (integrierter Studiengang), Partnerschulpraktikum 2.1 (konsekutiver Studiengang)
 - Sekundarstufe II: Immersionspraktikum 2.1

Studierende mit Studienbeginn Herbstsemester 2020 der Studiengänge Sekundarstufe I und II, die das Berufseignungsassessment noch nicht absolviert haben, können im Frühjahrssemester 2021 das erste Praktikum trotzdem beginnen. Für diese Studierende gilt das Bestehen des nachfolgend genannten Praktikums als Nachweis der Berufseignung:

 - Sekundarstufe I: Basispraktikum (integrierter und konsekutiver Studiengang), Partnerschulpraktikum 2.1 (konsekutiver Studiengang)
 - Sekundarstufe II: Immersionspraktikum 2.1
- ² Studierende der Sekundarstufe II können zusätzlich das Praktikum für die Zusatzausbildung Berufspädagogik absolvieren, auch wenn sie das Assessment noch nicht absolviert haben. Ein bestandenes Praktikum für die Zusatzausbildung Berufspädagogik gilt nicht als Nachweis der Berufseignung.
- ³ Studierende gemäss Ziff. 2 Abs. 1, die das entsprechende Praktikum nicht bestehen, absolvieren das Berufseignungsassessment regulär.¹ Ihnen wird von der Zentralen Studienadministration ein Termin im Jahr 2021 zugewiesen. Die Bedingungen für das Bestehen des Berufseignungsassessments und für dessen Wiederholung entsprechen den Richtlinien Berufseignungsabklärung.²
- ⁴ Studierende, die das Praktikum nicht bestanden haben, können es erst wiederholen, wenn sie das Berufseignungsassessment bestanden haben.
- ⁵ Studierende, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2019 und 25. März 2020 das Berufseignungsassessment mit einem Fehlversuch abgeschlossen haben, können das erste Praktikum trotzdem beginnen. Für sie gelten die Regelungen gemäss vorstehenden Ziff. 2. Abs. 1, 2, 3. und 4. Wird das Praktikum nicht bestanden, gilt das als erforderlich werdende Absolvieren des Berufseignungsassessments als zweiter Versuch.³
- ⁶ Ab 1. Januar 2021 wird das Berufseignungsassessment wieder gemäss Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren durchgeführt, unter Einhaltung der vom Schutzkonzept der FHNW sowie von den Umsetzungsrichtlinien der PH FHNW geforderten Sicherheitsbestimmungen.

¹ Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren vom 1. Januar 2017 (111.1.07) unter [LINK](#)

² Ziff. 5 Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren vom 1. Januar 2017 (111.1.07)

³ Ziff. 5 Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren vom 1. Januar 2017 (111.1.07)

- ⁷ Studierende mit Studienbeginn Frühjahrssemester 2021 oder später absolvieren das Berufseignungsassessment regulär.

3 Lehrveranstaltungen in den Studiengängen

3.1 Lehre

- ¹ Die Lehre findet grundsätzlich auf Distanz statt.
- ² [neu] Studierende sind verpflichtet, sich die im Semesterstundenplan bezeichneten Zeitfenster für Lehrveranstaltungen, die sie belegt haben, frei zu halten.
- ³ Für synchrone Online-Elemente (z.B. Web-Konferenz) dürfen von Lehrenden nur die für die Lehrveranstaltung im Semesterstundenplan bezeichneten Zeitfenster genutzt werden.
- ⁴ [neu] Es gilt eine Präsenzerwartung, aber die Präsenzpflcht gemäss Abs. 1.2. und 1.3. der Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub⁴ bleibt auch für das Frühjahrssemester 2021 weiterhin aufgehoben. Einzelne Termine, seien sie bei bewilligten Präsenzveranstaltungen vor Ort, seien es synchrone Treffpunkte bei Veranstaltungen auf Distanz, können als Teil des Leistungsnachweises verpflichtend angesetzt werden. Im Verhinderungsfall gilt Ziff. 2 der zitierten Richtlinien. Die Hochschulleitung empfiehlt den Lehrenden, von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn sie dem Fortkommen der Studierenden dient.

3.2 Durchführung von ausnahmsweise bewilligten Präsenzveranstaltungen

- ¹ [neu] Die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder einzelnen Lehrsequenzen im Präsenzformat ist ausnahmsweise mit Bewilligung der Direktorin möglich. Die Professurleitenden resp. Modulgruppenverantwortlichen stellen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die mit Semesterstart beginnen, bis spätestens 31. Januar 2021 Antrag über die Linie auf Basis dieses Formulars unter [LINK](#). Für Veranstaltungen, die später stattfinden sind nachträgliche Anträge bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- ² Beurteilungskriterien sind:
- Nachweis, dass Präsenz vor Ort unabdingbar ist für das Erreichen der Lernziele und diese nicht sinnvoll modifiziert werden können (insb. wenn es für den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen Materialien, Infrastruktur oder Settings braucht, die die Studierenden ausserhalb der Hochschule nicht zur Verfügung haben).
 - Nachweis, dass die Bestimmungen des [Schutzkonzepts der FHNW](#) und der [Umsetzungsrichtlinien der PH FHNW](#) eingehalten werden (insb. strikte Einhaltung der Maskenpflicht und der Distanz, wenn möglich vergrösserte Abstände und kleinere Gruppen).
 - Nachweis, dass der Situation besonders gefährdeter Studierender (gemäss BAG) Rechnung getragen wird (durch zusätzliche räumliche oder organisatorische Massnahmen; auf Wunsch ist solchen Studierenden die Teilnahme auf Distanz mit kompensatorischen Leistungen zu ermöglichen).

⁴ vgl. Richtlinien Präsenz, Absenzen und Urlaub vom 1. September 2018 (111.1.10) unter [LINK](#)

Der Entscheid erfolgt im Sinne einer Gesamtbeurteilung auf Basis dieser Kriterien.

- ³ Für ausnahmsweise bewilligte Lehrveranstaltungen in Präsenz gilt weiterhin:
- a. [Präsenzregelung, vgl. neu 3.1.4.].
 - b. Studierende, die besonders gefährdet sind (gemäss Kriterien BAG) oder die in engem Kontakt mit besonders gefährdeten Personen leben, melden dies schriftlich im Voraus (Selbstverantwortung, kein Arztzeugnis erforderlich) bei den Lehrenden. Diesen Studierenden ist die Teilnahme auf Distanz zu ermöglichen.
 - c. [neu] Für das Frühjahrssemester können für Lehrveranstaltungen keine Räume reserviert werden, ausser für ausnahmsweise bewilligte Präsenzveranstaltungen. Für diese gestaltet sich der Prozess der Raumbestellung wie folgt:
 - i. Die Lehrenden beantragen Präsenzveranstaltungen über die Linie mit dem Antragsformular unter [LINK](#).
 - ii. Die Anträge sollten möglichst früh, spätestens bis Ende Januar (KW04) gestellt werden.
 - iii. Für Präsenzveranstaltungen, die später im Semester stattfinden, können auch nach Januar noch Anträge eingereicht werden. Zu beachten ist, dass es bis zur erfolgten Raumbestellung eine Vorlaufzeit von ca. 2 Wochen gibt.
 - iv. Die Lehrenden werden über die Linie darüber informiert, ob der Antrag bewilligt worden ist. Ist dies der Fall, erfolgt die Raumbestellung automatisch.
 - v. Kommt es gegenüber der bewilligten Form von Lehrveranstaltungen zu Änderungen bezüglich Zahl der Teilnehmenden oder der benötigten Raumgrösse, so ist dies der ZSA (stundenplanung.ph@fhnw.ch) zu melden. Sie wird mit dem Raummanagement die Möglichkeiten prüfen.
 - d. Einzelpersonen (Lehrende und Studierende) können für sich kurzfristig Reservationen für einen Raum über das Raumreservations-Tool⁵ tätigen, soweit es die aktuelle Lage überhaupt zulässt.

4 Leistungsnachweise

4.1 Durchführung von Leistungsnachweisen

In Präsenzform geplante Leistungsnachweise müssen von der Direktorin bewilligt werden. Es gilt der unter Ziff. 3.2 Abs. 1 beschriebene Bewilligungsprozess. Beurteilungskriterien sind:

- a. Nachweis,
 - i. dass die Durchführung vor Ort unabdingbar ist für das Prüfungskonzept und dieses nicht sinnvoll modifiziert werden kann (insb., wenn es für den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen Materialien, Infrastruktur oder Settings braucht, die die Studierenden ausserhalb der Hochschule nicht zur Verfügung haben), oder
 - ii. dass eine Durchführung auf Distanz unter den gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen (benötigte Tools und Infrastruktur, -verfügbarer Support, Kontrolle der Redlichkeit) nicht organisierbar ist.

⁵ <https://raum.fhnw.ch/#/searchRooms/redirect>

- b. Nachweis, dass die Bestimmungen des [Schutzkonzepts der FHNW](#) und der [Umsetzungsrichtlinien der PH FHNW](#) eingehalten werden (insb. strikte Einhaltung der Maskenpflicht und der Distanz, wenn möglich vergrösserte Abstände und kleinere Gruppen).
- c. Nachweis, dass der Situation besonders gefährdeter Studierender (gemäss BAG) Rechnung getragen wird (durch zusätzliche räumliche oder organisatorische Massnahmen; auf Wunsch ist solchen Studierenden die Teilnahme auf Distanz mit kompensatorischen Leistungen zu ermöglichen).

Der Entscheid erfolgt im Sinne einer Gesamtbeurteilung auf Basis dieser Kriterien.

4.2 Bedingungen für die Durchführung von Prüfungen auf Distanz⁶

Für die Durchführung von Prüfungen auf Distanz gilt:

- a. [neu] Für schriftliche E-Prüfungen wird empfohlen, die Plattform Moodle-Assessment zu verwenden, für mündliche Distance Testings wird Webex empfohlen.⁷
- b. [neu] E-Prüfungen werden bis spätestens Kalenderwoche 10 mittels Formular unter [LINK](#) an die Fachstelle Digitales Lehren und Lernen gemeldet. Das Webformular geht automatisiert an die Fachstelle Digitales Lehren und Lernen, die wiederum die CIT informiert (technische Kapazitäten). Sofern für E-Prüfungen (insb. für Test/Klausuren auf der Moodle-Assessment-Instanz und die Abgabe von Produkten) die Unterstützung der Fachstelle Digitales Lehren und Lernen in Anspruch genommen werden möchte, ist gemäss Prozessbeschreibung & Checkliste E-Prüfungen⁸ vorzugehen.
- c. Die Bedingungen für die Prüfungen müssen den Studierenden anfangs Semester bekannt gegeben werden (Anforderungen an die verwendeten Geräte, verwendete Tools, Informationen zu Aufzeichnungen/Anwesenheit Zweitperson, Einsicht von Daten bei Unregelmässigkeiten, Vorgehen bei technischen Problemen, Speicherung der Daten, Setting, Art und Zeitpunkt, erlaubte Hilfsmittel, Abgabeprozess und Fristen bei Hausarbeiten etc.).
- d. Studierenden, die die technische Infrastruktur oder Software nicht zur Verfügung haben, ist diese zur Verfügung zu stellen (Leihgerät).⁹
- e. Ein gewährter Nachteilsausgleich wird auch bei den veränderten Prüfungsmodalitäten sichergestellt.
- f. Kann eine Prüfung aus technischen Gründen nicht durchgeführt oder muss sie abgebrochen werden, ist sie zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zu wiederholen. Die Studierenden sind vor der Prüfung über das entsprechende Vorgehen zu informieren. Eine allfällige Störung und die getroffenen Massnahmen sind zu protokollieren.
- g. Von den Studierenden wird eine Redlichkeitserklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung sowie das Nichtverwenden unerlaubter Hilfsmittel verlangt.¹⁰

⁶ Gemäss Merkblatt Empfehlungen für die Durchführung von E-Prüfungen für das Studienjahr 20/21 der FHNW unter [LINK](#)

⁷ Den Mitarbeitenden stehen nach wie vor die drei Videokonferenz-Tools Webex, Teams und Zoom zur Verfügung, wobei nur Webex und Teams vollintegrierte und supportete Lösungen darstellen. Für Zoom steht auch weiterhin kein zentraler Support zur Verfügung.

⁸ Prozessbeschreibung & Checkliste E-Prüfungen unter [LINK](#)

⁹ Leihgeräte sind in beschränktem Umfang nach Vorreservation verfügbar und können über den IT-Support am jeweiligen Standort bezogen werden.

¹⁰ Vorlage unter [LINK](#)

- [neu] Werden individuelle Arbeiten nicht selber oder nicht selbständig erarbeitet oder beim Erbringen von Leistungsnachweisen unredliche Mittel verwendet, erfolgt eine Bewertung mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder «nicht erfüllt»). Die Studierenden sind vorgängig anzuhören.
- h. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die Studierenden ist untersagt. Die Lehrenden können eine schriftliche Erklärung der Studierenden verlangen. Falls eine Video-Aufzeichnung zur Gewährleistung eines redlichen Verhaltens der Prüfenden vorgesehen wird, müssen die Studierenden im Voraus informiert werden. [neu] Bei technischen Problemen bei der Aufzeichnung ist gemäss dem Merkblatt Empfehlungen für die Durchführung von E-Prüfungen für das Studienjahr 20/21¹¹ vorzugehen. Zu beachten sind die Datenschutzregelungen. Die Daten sind nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen.
- i. Leistungsnachweise, die mündlich online erbracht werden, dürfen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufgezeichnet werden. Die Studierenden sind darüber vorgängig zu informieren und die Daten sind nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen. Werden mündliche Prüfungen aufgezeichnet, so kann auf die Anwesenheit einer dritten Person verzichtet werden.¹²

4.3 Kulanzregelung

- ¹ Wird ein Leistungsnachweis ein zweites Mal nicht bestanden, und fällt einer der Fehlversuche in die Zeit der Pandemie (Frühjahrssemester und Herbstsemester 2020 sowie Frühjahrssemester 2021), so wird ein dritter Versuch gewährt. Davon ausgenommen sind das unentschuldigte Fernbleiben von Leistungsnachweisen sowie disziplinarische Verfehlungen (Plagiate, unredliches Verhalten während Prüfungen etc.).
- ² Für die Umsetzung gelten die im Anhang aufgeführten Regelungen.

5 Berufspraktische Studien

- ¹ Praktika finden in Präsenzform statt, soweit die Situation an den Schulen resp. Praxis-einrichtungen dies möglich macht.
- ² Für Personen, die besonders gefährdet sind oder die in engem Kontakt mit vulnerablen Personen leben,¹³ sind Schutzmassnahmen, insb. das Tragen von Masken sowie die Gewährleistung der aktuell geltenden Abstandsregel vorzusehen.¹⁴ Die Leitenden BpSt veranlassen die Koordination der Schutzmassnahmen an den Praktikumsorten. Studierende, die besondere Schutzmassnahmen benötigen, melden sich bei der Administration der BpSt des jeweiligen Studiengangs an ihrem Studienstandort. Diese informiert die jeweiligen Praktikumsbeteiligten über die Schutzbedürftigkeit und allfällig erforderliche Massnahmen.
- ³ Beim Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Schwangerschaft) wird Studierenden eine Ausnahme von der Präsenzpflcht gewährt. Studierende müssen sich unverzüglich bei der

¹¹ Ziff. 2.2 Merkblatt Empfehlungen für die Durchführung von E-Prüfungen für das Studienjahr 20/21 vom 1. Dezember 2020 unter [LINK](#)

¹² Gemäss Notrechtlicher Anordnung der FHNW, dies in Abänderung der geltender Prozessbeschreibung Bewertung von Leistungsnachweisen und Verfügung von Modulen vom 4. April 2018 (Stand 1. Februar 2019), Ziff. 8. Abs. 2 unter [LINK](#)

¹³ Vgl. «Neues Corona-Virus: Besonders gefährdete Personen»: Webseite des BAG: [Besonders gefährdete Personen](#).

¹⁴ Aktuell gilt gemäss den die Bestimmungen des Schutzkonzepts FHNW ein Abstand von 1.5m.

- Administration der Berufspraktischen Studien des jeweiligen Studiengangs an ihrem Studienstandort melden und die entsprechenden Nachweise (insb. Arztzeugnisse) einreichen. Falls die Prüfung der Dauer der voraussichtlichen Absenz ergibt, dass das Praktikum deswegen nicht aussichtsreich abgeschlossen werden kann, so muss eine Abmeldung vom Praktikum erfolgen. Es gelten die üblichen Abmeldeprozesse.
- 4 Bei einer angeordneten Quarantäne oder einer angeordneten Isolation müssen Studierende die verpassten Praxiseinheiten bei einer Absenz von höchstens fünf Praktikums-
tagen nicht kompensieren. Studierende melden sich dazu bei der Administration der Berufspraktischen Studien des jeweiligen Studiengangs an ihrem Studienstandort.
- 5 Bei allfälligen Covid-19-bedingten Unterbrüchen werden die Praktika durch Unterstützung und Mitgestaltung der schulischen Distanzangebote, die keine Präsenz erfordern, fortgeführt, bis die Schulen resp. Praxiseinrichtungen den Betrieb wiederaufnehmen. Unter diesen Umständen erbrachte Leistungen werden als äquivalent anerkannt.

6 Qualifikationsarbeiten

- 1 Können BA- oder MA-Arbeiten unter den gegebenen Umständen nicht wie geplant realisiert werden (z. B. weil der Zugang zu Literatur oder zum Feld nicht möglich ist), so wird mit dem*r zuständigen Dozent*in eine Anpassung des Projektplans vereinbart, sodass die Fertigstellung innerhalb des gesetzten Termins möglich ist.
- 2 Möchte der/die Student*in am ursprünglichen Projektplan festhalten, kann jedoch den Abgabetermin unter den gegebenen Umständen nicht einhalten, ist entsprechend dem Manual BA-/MA-Arbeiten (S. 3 lit. d und e) vorzugehen und ein Gesuch um Verlängerung zu stellen und die Zeitdauer zu vereinbaren. Eine Verlängerung der Frist hat je nach Studienplanung Einfluss auf den Zeitpunkt der Diplomierung.

7 Selbststudium vor Ort

- 1 Studierenden ist es für das Selbststudium erlaubt, die Räumlichkeiten der FHNW an den Standorten der PH FHNW zu nutzen, soweit es die aktuelle Lage überhaupt zulässt. Bedingung ist das strikte Einhalten von Maskenpflicht und Abstandsgebot gemäss Schutzkonzept.
- 2 Die Nutzung von Turnhallen, Werkstätten, Labors, Küchen und Ateliers ist, soweit es die aktuelle Lage überhaupt zulässt, ausschliesslich für die Vor- oder Nachbereitung von Lehrveranstaltungen oder Leistungsnachweisen und nur mit schriftlicher Bewilligung durch die zuständige Professur erlaubt. Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot ist jederzeit und ausnahmslos einzuhalten. Die Bewilligung ist nötigenfalls gegenüber dem Hausdienst vorzuweisen.

8 Studienabschluss

- 1 Die Hochschule ist bestrebt, den Zugang der Studierenden zum Masterstudium im nächsten Semester zu gewährleisten.

- 2 Stehen Studierende vor der Diplomierung und erfüllen sie, bis auf ein nachweislich geplantes, wegen der Pandemie aber nicht durchführbares Modul oder bis auf eine sonstige noch erforderliche und nachweislich geplante, wegen der Pandemie aber nicht erfüllbare Leistung (z.B. Sprachaufenthalt), vollumfänglich die Diplomierungsbedingungen, so können die Studierenden nach Vorgabe der PH FHNW die Leistung in modifizierter Form erbringen und werden regulär diplomiert.¹⁵ Die Institute können für die Diplomierung eine minimale Anzahl von Praktika in Präsenz festlegen. Die für den entsprechenden Studiengang vorgeschriebene Anzahl ECTS-Kreditpunkte muss zwingend erreicht werden.
- 3 Die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festgesetzte bzw. von der Direktorin, dem Direktor verlängerte maximale Studiendauer verlängert sich um ein Semester.

TEIL II: RECHTSPFLEGE, INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER

9 Rechtspflege

Die Pädagogische Hochschule ist berechtigt, Verfügungen, die gemäss Studien- und Prüfungsordnung postalisch zuzustellen sind, während der Geltungsdauer dieser Weisung rechtsgültig elektronisch zuzustellen. Die Studierenden sind berechtigt, Einsprachen und Beschwerden während der Geltungsdauer dieser Weisung elektronisch einzureichen.

10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Diese Weisung tritt mit Beschluss der Direktorin in Kraft und gilt bis zu deren Widerruf durch die Direktorin, maximal bis zum 19. September 2021.
- 2 Sie ersetzt die Weisung der Direktorin zur Umsetzung der Corona-Anordnungen FHNW vom 26. Oktober 2020 für die Studiengänge und für den Leistungsbereich Weiterbildung vom 2. November 2020.

Erlassen durch die Direktorin, am 1. Februar 2021

* * *

¹⁵ Gestützt auf den Beschluss der Plenarversammlung EDK, Ziff. 4.b: «Alternative Modalitäten zur Erbringung von Leistungsnachweisen, darunter fallen auch Sprachaufenthalte, die in der geplanten Form nicht durchgeführt werden können, werden als äquivalent anerkannt.»

Anhang: Umsetzungsregelung für die Kulanzregel

Fall 1: Studierende verzeichnen im Frühlingssemester 2020, im Herbstsemester 2020 oder im Frühjahrssemester 2021, für das eine Kulanzregelung vorgesehen ist, einen ersten Fehlversuch:

In diesem Falle können die Studierenden weiter studieren und sich selbstständig gemäss ihrer Planung und den für den Studiengang geltenden Regelungen für einen zweiten Versuch anmelden (während der Semesterbelegung im Einschreibeportal ESP). Erst wenn dieser zweite Versuch nicht gelingen sollte, machen sie die Kulanzregel geltend und verfahren dann gemäss Fall 2 unten.

Wichtig: Die Studierenden melden sich beim Institut erst, wenn sie nach dem zweiten Fehlversuch die Kulanzregel in Anspruch nehmen → vgl. Fall 2.

Fall 2: Studierende verzeichnen einen zweiten Fehlversuch, und für einen der beiden Fehlversuche gilt die Kulanzregelung gemäss Weisung der Direktorin

In diesem Falle richten die Studierenden **umgehend nach erfolgter Bewertung** ein Gesuch an die zuständige Kanzlei. Dabei müssen sie ausdrücklich deklarieren, dass sie die Bedingungen für einen dritten Versuch erfüllen (d.h. der erste oder zweite Fehlversuch fand in einem Semester statt, für das die Kulanzregelung gemäss Weisung Direktorin galt, und der Fehlversuch ist nicht auf unentschuldigte Nichtteilnahme an Leistungsnachweisen sowie disziplinarische Verfehlungen (Plagiate, unredliches Verhalten während Prüfungen etc.) zurückzuführen).

Die Anmeldung für einen dritten Versuch können die Studierenden nicht selbst vornehmen, sondern muss über die Kanzlei erfolgen, und zwar auf folgende Weise

- a) **Falls Studierende einen dritten Versuch im anschliessenden Semester planen**, geben sie der Kanzlei mit ihrem Gesuch zusammen auch das für den Drittversuch gewünschte Modul an (mit genauer Modulbezeichnung). Das Gesuch wird nach Verfügbarkeit freier Plätze in entsprechenden Lehrveranstaltungen berücksichtigt.
- b) **Falls Studierende einen dritten Versuch nicht im anschliessenden, sondern in einem späteren Semester planen**, müssen sie mit ihrem Gesuch noch keine Angaben dazu machen, wann sie den Drittversuch unternehmen wollen. Erst wenn sie die Wiederholung für ein bestimmtes Semester planen, müssen die Studierenden das gewünschte Modul (mit genauer Modulbezeichnung) rechtzeitig bei der Kanzlei melden. Das Gesuch wird nach Verfügbarkeit freier Plätze in entsprechenden Lehrveranstaltungen berücksichtigt.